GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

"Mittleres Schwarzatal"

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



























Diobischau Egelsdorf

Mellenbach Glasbach

23. Jahrgang

Freitag, den 13. Februar 2015

Nr. 2 / 7. Woche

Tanzgruppe Unterweißbach zur Grünen Woche in Berlin



Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal"

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund §§ 19, 21, 55 und 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2 S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1933 (GVBI. Nr. 8, S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, wurde in der Sitzung am 09.12.2014 mit Beschluss Nr. 283/56/2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 16.02.2015 bis 06.03.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal", Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal"

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage der § 55 und § 57 der ThürKO erlässt die Gemeinschaftsvollversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt und schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.064.814 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.700 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 177.469 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlage der Gemeinden Pro Einwohner u. Jahr (siehe Anlage) 834.119 EUR 143,00 EUR

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

gez. Günter Himmelreich VG-Vorsitzender

Mitteilungen



Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort - in Saalfeld-Rudolstadt -

Der Bürgerbeauftragte nimmt sich **am 24.03.2015 ab 9:00 Uhr** im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Beratungsraum im Erdgeschoss) den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger an.

Interessierte können einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361 37-71871 vereinbaren.

Weitere Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 990996 Erfurt gerichtet werden.

Über den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Informationen unter

www.buergerbeauftragter-thueringen.de .

Neue Kursangebote der Kreisvolkshochschule (VHS)

Wir freuen uns, in Oberweißbach eine Auswahl von Kursen (Rückenschule, Pilates, Aquarellmalerei, Filzen, Obstbaumschnitt, Patienten- und Betreuungsverfügung) aus dem VHS-Programmheft Frühjahr 2015 anbieten zu können und hoffen auf viel Interesse in der Region.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen unter der Telefonnummer 03672/823771.

Ihr VHS-Team

Sonstiges

BSK-Malwettbewerb für Kinder mit und ohne Behinderung startet:

"Mein Lieblingsberuf"

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt für Kinder mit und ohne Körperbehinderung. "Mein Lieblingsberuf" lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren beteiligen können.

Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 und mit deckenden Farben gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den schönsten Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender "Kleine Galerie 2016" aus. Alle Teilnehmer erhalten einen Kalender als Dankeschön fürs Mitmachen. Die Gewinner erhalten sogar 10 Kalender und eine Überraschung.

Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V.

Einsendungen **bis 15. April 2015** zusammen mit dem ausgefüllten Steckbrief an:

BSK e.V., "Kleine Galerie"

Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim.

Alle weiteren Infos per E-Mail an: <u>Kalender@bsk-ev.org</u> oder telefonisch unter: 06294/428130. Weitere Informationen und der Steckbrief können hier heruntergeladen werden: <u>http://www.bsk-ev.org</u> dort unter Pressemeldungen "BSK-Malwettbewerb".

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 15.12.2014 Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Allendorf".

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in einem Kreis enthaltenen Baum, der durch sieben kleinere Bäume umgrenzt ist.

Die Gemeindefarben sind:

Außenkreis gelb,
 Untergrund braun,

Bäume grün

- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
- oberer Halbbogen: "Land Thüringen", wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen innen: "Gemeinde Allendorf", wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen
- unterer Halbbogen außen: "Landkreis Saalfeld-Rudolstadt", wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
- Ortsteil Allendorf
- Ortsteil Aschau.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

 bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter
 - = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied

= Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

einen monatlichen Sockelbetrag von 21,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **8,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen

Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **8,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete Euro 500,00 /Monat, 125,00 /Monat, 50,00 /Monat.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinde Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Allendorf:

- am Gebäude der Gemeindeverwaltung
- am Feuerwehrgerätehaus
- Bushaltestelle an der Landesstr. LIO 113 Köditz-Schwarzburg
- am Feuerwehrgerätehaus, Rosenbach 9
- vor dem Wohngrundstück, Rosenbach 3
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. (6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.01.2010 mit 1. Änderungssatzung vom 01.09.2010 außer Kraft.

Allendorf, den 26.01.2015 Gemeinde Allendorf

Sitzendorf, bestimmt."

gez. Oertel Bürgermeister

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

07.03.Magdalene BergmannAschau80 Jahre13.03.Ingeborg AndingAschau78 Jahre17.03.Edith MöllerAllendorf80 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Regelmäßige Termine und Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Allendorf

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

22.02.15 - Invokavit

09:00 Uhr Gottesdienst **06.03.15 - Weltgebetstag**

17:00 Uhr Feier des We

Feier des Weltgebetstags im Pfarrhaus in Allendorf, anschließend kulinarische Köstlichkeiten mit Rezepten von den Bahamas

22.3.15 - Judika

09:00 Uhr Gottesdienst

3.4.15 - Karfreitag

09:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst zum Karfreitag

6.4.15 - Ostermontag

09:00 Festgottesdienst zum Osterfest

Regelmäßige Veranstaltungen

Christenlehre:

freitags alle 14 Tage, 13:00 Uhr (kleine Gruppe); 14:00 Uhr (große Gruppe), mit Andrea Heber

Flötenkreis:

freitags, alle 14 Tage, 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf, mit Andrea Heber

Konfirmandenarbeit:

die nächsten Treffen zentral am 20. Februar, 13. März und 20. März, jeweils um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg.

Konfirmanden-Freizeit:

für alle Jugendlichen zwischen 12-14 Jahren: 26. Februar bis 1. März am Starnberger See

Seniorenarbeit:

die Senioren aus Allendorf, Bechstedt und Aschau treffen sich am 11. März um 14:30 Uhr und anlässlich der Bibelwoche zu einem Bibelwochen-Nachmittag am 25. März um 14:30 Uhr im Albert-Schweitzer-Haus in Köditz.

Posaunenchorproben:

dienstags, 18:30 Uhr, im Diakonat in Königsee

Bibelwoche

Herzliche Einladung zur diesjährigen Bibelwoche vom 24. bis 27. März im Pfarrhaus in Allendorf:

24.03.15

19:00 Uhr 1 | Gal 1,1-24 Der Wahrheit verpflichtet

Pfr. Günther Dimmler

25.03.15

14:30 Uhr 4 | Gal 3,19-4,7 Als Kind geliebt

als gemeinsamer Seniorennachmittag im Albert-

Schweitzer-Gemeindehaus in Köditz!

Pfr. Thomas Volkmann

26.03.15

19:00 Uhr 6 | Gal 5,1-26 Vom Geist regiert

Pfr. Thomas Günzel, Allianzhaus Bad Blanken-

burg

27.03.15

19:00 Uhr 5 | Gal 4,8-31 Vom Rückfall bedroht

Pfr. Andreas Kämpf

Spendenkonto

Wenn Sie uns bei der Erhaltung der Kirche und der Durchführung unserer Aufgaben vor Ort unterstützen können, freuen wir uns über Ihre Spende auf das Konto der

Kirchengemeinde Allendorf DE20 8309 4444 0003 7328 60

Herzlichen Dank, Ihr Pfarrer Thomas Volkmann

Gratulation

Wir gratulieren ganz herzlich unseren Jubilaren und wünschen Ihnen Gottes Segen auch für das kommende Lebensjahr.

Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien ist Pfarrer Thomas Volkmann, Ortsstraße 12, 07426 Allendorf, Telefon: 036730-22416.

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt in der Sitzung am 22.01.2015 die Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Bechstedt".

§ 2 Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen Fasan und im Hintergrund einen Baumstumpf mit einem Eichenzweig.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
- "Thüringen Gemeinde Bechstedt".
- oberer Halbbogen: "Thüringen",
- wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen: "Gemeinde Bechstedt", wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vorn Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter
- = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter, Gemeinderatsmitglied
 - = Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen: der ehrenamtliche Bürgermeister Euro 409,00 /Monat, der ehrenamtliche Beigeordnete Euro 75,00 /Monat.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie in Absatz 3 genannt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Ortsplatz
- Feuerwehrgerätehaus
- Kultursaa
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt."

§ 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Bechstedt, den 02.02.2015 Gemeinde Bechstedt

Patschull Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung 3./2015 des Gemeinderates Bechstedt vom 22.01.2015

Beschluss-Nr. 9/3/2015

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 13.11.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 13.11.2014.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 10/3/2015 Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531, S. 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBI. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 11/3/2015

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Bechstedt den Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018.

Das Investitionsprogramm entfällt, da keine Investitionen vorgesehen sind.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 12/3/2015 Haushaltssicherungskonzept

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt das Haushaltssicherungskonzept für den Planungszeitraum 2015 bis 2018.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 13/3/2015

Hauptsatzung der Gemeinde Bechstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde.

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 7/2/2014 (Hauptsatzung) vom 13.11.2014 aufgehoben.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Patschull Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

03.03.	Gisela Glaeser	82 Jahre
08.03.	Erika Grimm	89 Jahre
28.03.	Herbert Steinmetz	83 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Döschnitz

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

 01.03.
 Dieter Beetz
 76 Jahre

 09.03.
 Edgar Hauke
 85 Jahre

 14.03.
 Lisa Stecklum
 82 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Fürchte dich nicht, denn ich bin bei dir!

Jeremia 1,8

GOTTESDIENST

So. 15. Februar

10:00 Uhr

So. 01. März

10:00 Uhr Thema Bibelwoche

Fr. 06. März

19:00 Uhr Weltgebetstag "Begreift ihr meine Liebe?"

Bahamas

So. 15. März

10:00 Uhr Abschluss Bibelwoche

Sa. 21. März

09:00 und

14:30 Uhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 25. Februar

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Eröffnung Bibelwoche

Galaterbrief "Zur Freiheit befreit"

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau in der Sitzung am 27.11.2014 Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Dröbischau".

g 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt:

- ein Schild geviertelt, mit einem goldenen, rot durchbrochenem Kreuz, oben vorn Grün eine goldene Arnikablüte, hinten und unten vorn in Schwarz ein offenes goldenes Rautengitter sowie unten in Grün ein goldenes Rad.
- (2) Die Gemeindeflagge ist gelb-grün gespalten und trägt in der Mitte das oben beschriebene Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
- oberer Halbbogen: "Thüringen",
- wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen innen: "Gemeinde Dröbischau", wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen
- unterer Halbbogen außen: "Landkreis Saalfeld-Rudolstadt", wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
- Ortsteil Dröbischau
- Ortsteil Egelsdorf

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter
- = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter, Gemeinderatsmitglied
 - = Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden. (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung

eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister der ehrenamtliche Beigeordnete Euro 500,00 /Monat, Euro 125,00 /Monat.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie in Absatz 3 genannt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Bekanntmachungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen und sonstiger Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Dröbischau:

- am Gebäude der Gemeindeverwaltung
- "Steinborn"
- Bushaltestelle Eckenstraße

Egelsdorf:

- Bushaltestelle
- Parkanlage Kirchplatz
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Ta-

- ges des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt."

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2009 sowie die 1. Änderung vom 29.11.2013 außer Kraft.

Dröbischau, den 26.01.2015 Gemeinde Dröbischau gez. Heinze

gez. Heinze Bürgermeister

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

09.03. Gerhard Heinze Dröbischau 91 Jahre 12.03. Magdalene Himmelreich Egelsdorf 86 Jahre 24.03. Klaus Kühnas Dröbischau 73 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 04/2015. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 27.01.2015

Beschluss-Nr.: 18/04/2015

Bestätigung der Niederschrift zur 01/2014. Gemeinderatssitzung vom 10.06.2014, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 01/2014. Gemeinderatssitzung vom 10.06.2014, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 19/04/2015

Bestätigung der Niederschrift zur 02/2014. Gemeinderatssitzung vom 30.09.2014, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 02/2014. Gemeinderatssitzung vom 30.09.2014, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20/04/2015

Entlastung der Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Gemeinderat stellt in heutiger Sitzung die Jahresrechnung 2012 und 2013 fest und beschließt, nach durchgeführter örtlicher Prüfung, die Entlastung des jeweils zuständigen Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 21/42/2015

Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bürgermeisterin ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 22/04/2015

Freiflächengestaltung Dorfplatz Mellenbach / Revitalisierung vorhandener Brachflächen - Vergabe von Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, die Planungsleistungen für die Freiflächengestaltung Dorfplatz Mellenbach / Revitalisierung vorhandener Brachflächen an das

Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner

Rennsteigstraße 10, 98528 Suhl

mit einer Auftragssumme in Höhe von 22.025,01 EUR zu vergeben.

Mit der Beschlussfassung wird der bereits erfolgten Auftragserteilung vom 27.10.2014 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/04/2015

Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen

Wiederherstellung Bachlauf "Glasbach" - Barigauer Weg Vergabe von Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, die Planungsleistungen für die Wiederherstellung des Bachlauf "Glasbach" - Barigauer Weg an das

Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner

Rennsteigstraße 10, 98528 Suhl

mit einer Auftragssumme in Höhe von 8.685,17 EUR zu vergeben.

Mit der Beschlussfassung wird der bereits erfolgten Auftragserteilung vom 05.12.2014 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 24/04/2015

Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen

Wiederherstellung Bachlauf "Der Mellenbach"

Vergabe von Planungsleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, die Planungsleistungen für die Wiederherstellung des Bachlauf "Der Mellenbach" an das

Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner Rennsteigstraße 10, 98528 Suhl

mit einer Auftragssumme in Höhe von 85.582,81 EUR zu vergeben.

Mit der Beschlussfassung wird der bereits erfolgten Auftragserteilung vom 05.12.2014 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Nachtrag 2014 / Seniorenweihnachtsfeier

Am 06.12.2014 fand die traditionelle Seniorenweihnachtsfeier statt. Im gut gefüllten Saal des Gasthaus zum Panoramaweg wurde den Mellenbacher Senioren wieder ein anspruchsvoller Nachmittag geboten.

Eingeleitet wurde die Weihnachtsfeier durch ein Konzert der "Tanz-Agenten" Steffen und Sylvia Heinze unter dem Motto "Weihnachtsreise". Weihnachtliche Lieder aus aller Welt wurden vorgetragen und begeisterten das Publikum.



Nach dem traditionellen Kaffeetrinken, zu dem wie immer die Gemeinde eingeladen hatte, übernahm Dietrich Lödel mit Hitfactory, unterstützt durch Mitglieder des CVM, die weitere Unterhaltung. Die Senioren konnten das Tanzbein schwingen und zwischendurch heiteren Geschichten und Gedichten lauschen.



Die Weihnachtsfeier wurde von den Mitgliedern des AWO-Ortsvereins wieder mit viel Engagement aufs Beste vorbereitet und durchgeführt. Den Anwesenden wurde damit ein sehr schöner, abwechslungsreicher Nachmittag in der Vorweihnachtszeit bereitet.



Weihnachtsbaumverbrennen

Das traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins fand am 17.01.2015 statt. Am Vormittag waren wieder die Bäume eingesammelt worden, die dann z.T. in der Feuerschale verbrannt wurden.



Die Besucher konnten sich davon überzeugen, dass die FFW zusammen mit dem Feuerwehrverein wieder alles bestens vorbereitet hatte und natürlich auch an das leibliche Wohl gedacht wurde.



Neujahrsempfang

Am 21.01.2015 fand der traditionelle Neujahrsempfang der Gemeinde Mellenbach-Glasbach statt.

Über 40 Vertreter aus den Vereinen und dem Ehrenamt, der Wirtschaft und dem Handel waren erschienen, um gemeinsam auf das Jahr 2014 zurückzublicken und einen Ausblick auf das vor uns liegende Jahr zu halten.



Musikalisch umrahmt wurde der Empfang von einem Teil der Schülerbigband "Jazz for Fun" des Gymnasiums Königsee-Rottenbach unter Leitung von Herrn Dr. Decker.



Zusätzlich zu meinem Bericht über das vergangene Jahr konnte erstmals durch eine Diashow dieses Jahr auch noch einmal in Bildern angesehen werden.



Der Neujahrsempfang bietet immer wieder die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, die natürlich gern genutzt wird.

Termine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am letzten Dienstag im Februar, dem 24.02.2015, statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

02.03. 05.03. 06.03.	Helmut Henkel Melitta Henkel Alfons Rother	77 Jahre 85 Jahre 78 Jahre
08.03.	Elfriede Koch	76 Jahre
11.03.	Harry Winzer	82 Jahre
11.03.	Margarete Gütter	78 Jahre
14.03.	Gerda Schumann	83 Jahre
14.03.	Lore Fischer	71 Jahre
15.03.	Eckhard Heinze	74 Jahre
16.03.	Sibille Puchert	70 Jahre
17.03.	Rudolf Vogt	83 Jahre
19.03.	Harald Lück	79 Jahre
21.03.	Dora Horn	102 Jahre
27.03.	Edeltrud Kröber	86 Jahre
27.03.	Ruthard Timm	79 Jahre
27.03.	Elisabeth Heinze	76 Jahre
29.03.	Gertraude Schmidt	74 Jahre
30.03.	Eugenie Franke	83 Jahre

Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kita "Traumzauberbaum"

Hurra, hurra endlich ist nicht nur der Schnee da, nein wir begrüßen 4 kleine Jungs in der kleinen Gruppe. Sie und ihre Familie sind gespannt, wie alles so im AWO-Kindergarten "Traumzauberbaum" läuft. Sie merken, dass es nicht wie zu Hause ist, es gibt viele neue Eindrücke. Ihre Erzieherin Jessica hilft allen dabei, sich gut in der Gruppe und im Kindergarten zurecht zu finden.



Es ist ein neuer Lebensabschnitt für unsere Kleinen, wir wollen gute Begleiter dafür sein und ihnen eine schöne Zeit mit uns geben.

Das AWO-Kita Team



Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura vom 10. Juli 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung am 17.12.2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 6, Absatz 1:

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren wird wie folgt geändert:

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungsgebühren für Mittagessen in Höhe von 2,30 Euro und für Getränke in Höhe von 0,25 Euro täglich erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungs-angeboten der Gemeinde Meura tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Meura Meura, den 02.02.2015 gez. Ulrich Nordt Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Meura aus der 5/2014. Sitzung vom 17.12.2014

Beschluss-Nr. 31/5/2014 Aufhebung des Beschlusses-Nr. 19/3/2014 -Hauptsatzung der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt den Beschluss-Nr. 19/3/2014 aufzuheben und die neu vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Meura zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 32/5/2014

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat von Meura beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 33/5/2015

Vergabe von Einschlagsleistungen im Revier Aßberg - Hasenleite

Der Gemeinderat von Meura beschließt die Vergabe von Einschlags- und Holzrückeleistung für den Zeitraum Januar 2015 entsprechend des Vergabevorschlages der Revierleiterin an das Forstunternehmen Andreas Zimmer, Kamsdorf.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 36/5/2014

Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Pilzberater - Aufhebung der Beschlüsse 47/03/98 und 88/05/99

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, ab dem 01.01.2015 dem Pilzberater in der Gemeinde Meura für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung für das Pilzjahr (April bis November) in Höhe von 37,50 EUR zu zahlen. Für notwendige Dienstreisen zu Tagungen und zu Weiterbildungen werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz maximal jedoch 50,00 EUR pro Kalenderjahr gezahlt. Weiterhin wird der Kauf von Fachliteratur im Wert von maximal 80,00 EUR pro Kalenderjahr durch die Gemeinde Meura übernommen.

Ebenfalls zum 01.01.2015 werden die Beschlüsse mit den Beschlussnummern 47/03/98 und 88/05/99 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Nordt Bürgermeister

Mitteilungen

Schneeräumung, Schnee- und Eisglätte

Werte Einwohner,

aus aktuellem Anlass weisen wir Sie an dieser Stelle auf die Einhaltung der Festlegungen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Meura hin.

A U S Z U G aus der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Meura

[...]

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit Gehwege auf öffentlichen Straßen nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als zu beräumender Bereich.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

[...]

Den vollständigen Text der Satzung finden Sie unter: http://www.mittleres-schwarzatal.de/PDF/08%20Satzungen%20 und%20Verordnungen/08.07%20Meura/NEU/Strassenreinigungssatzung%20Meura.pdf

gez. Nordt Bürgermeister der Gemeinde Meura

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Meura

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, zu der am

Freitag, den 27.03.2015 um 19.00 Uhr

stattfindenden

Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2014 (nicht öffentlich)

im Gasthof "Meurastein" lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Fläche
- 3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
- 4. Bericht des Kassenwarts
- 5. Bericht der Revisionskommission
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- 7. Mitteilungen über Veränderungen
- Bericht der Jagdpächter / Antrag auf Jagdpächtverlängerung ab April 2016
- 9. Wahl der Wahlkommission und Durchführung der Wahl
- 10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 11. Sonstiges
- 12. Jagdessen für Jagdgenossen

Name des Jagdgenossen:

Jagdvorstand gez. Hartmuth Jahn

Teilnahme:

Unterschrift:

Bestätigung

über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen.

Bitte in Druckschrift	 	

Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung bei Herr Niemeyer, Ortsstr. 78 bis 13.03.2015

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

23.03. Harald Fischer 25.03. Regina Schwarz 30.03. Horst Beitlich 31.03. Regina Geissler 76 January 84 January 85 January 97 January
--

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Meidet das Böse in jeder Gestalt!

1 Thess 5,22

GOTTESDIENST

So. 22. Februar

10:00 Uhr

Fr. 06. März

19:00 Uhr Weltgebetstag "Begreift ihr meine Liebe?"

Bahamas

Gemeindesaal Döschnitz

So. 08. März

10:00 Uhr Eröffnung Bibelwoche

Galaterbrief "Zur Freiheit befreit"

Sa. 21. März

09:00 und 14:30 Uhr

Jhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

So. 22. März

17:00 Uhr Abschluss Bibelwoche

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 18. Februar

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura

Mi. 18. März

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura

Thema Bibelwoche

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Oberhain aus der 4/2014. Sitzung vom 11.12.2014

Beschluss-Nr. 21/4/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 22.10.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 22.10.2014. Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 22/4/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 3/2014 vom 13.11.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 3/2014 vom 13.11.2014. Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 23/4/2014 - A

"Barigauer Turm" - Errichtung einer Kläranlage und Bushaltestelle Vergabe von Bauleistungen - Titel 1 Kläranlage, 1. Nachtrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, dem Nachtragsangebot der Firma

RK Rohrleitungsbau GmbH,

Alt Saale 31, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

Beschluss-Nr. 24/4/2014 - A

"Barigauer Turm" - Errichtung einer Kläranlage und Bushaltestelle Vergabe von Bauleistungen - Titel 2 Bushaltestelle 1. Nachtrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, dem Nachtragsangebot der Firma

RK Rohrleitungsbau GmbH,

Alt Saale 31, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

zuzustimmen

Mit der Beschlussfassung wird der bereits erfolgten Auftragsvergabe zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, mit der Vergabe dieses Nachtrags eine überplanmäßige Ausgabe, die aus der allgemeinen Rücklage finanziert wird.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

Beschluss-Nr. 25/4/2014

Gestattungsvertrag zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken Gemarkung Barigau, Flur 4, Flurstücke 351 und 407 und Gemarkung Oberhain, Flur 3, Flurstück 248

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, folgenden Gestattungsvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH Leipzig zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flurstücken, abzuschließen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

gez. Langguth Bürgermeister

Mitteilungen

Neujahrsempfang

Am 22.01.2015 fand der Neujahrempfang der Gemeinde Oberhain statt. Der Einladung des Bürgermeisters waren drei Gemeinderäte und 22 Bürger gefolgt.

Das abgelaufene Jahr stand auf dem Prüfstand.

Das im Jahre 2014 Erreichte und auch das noch nicht Erreichte wurden dargelegt.

Erörtert wurden die für das Jahr 2015 angedachten Maßnahmen.

Im Anschluss an die Darlegungen des Bürgermeisters wurden besonders aktive Vereine und Bürger in Anerkennung ihres Einsatzes zum Wohle der Gemeinde mit einer Urkunde ausgezeichnet:

- Der Feuerwehrverein Unterhain für seine ehrenamtliche Leistung als Laien-Theatergruppe.
- Die "Dienstagsbank" Mankenbach für den ehrenamtlichen Einsatz bei der Um- und Neugestaltung des Parks am Wendeplatz.
- Herr Hans Abicht aus Oberhain für seinen ehrenamtlichen Einsatz zur Neugestaltung des Brunnes im unteren Ort.
- Herr Eckhard Preiß aus Oberhain für seinen ehrenamtlichen Einsatz zur Schaffung einer Gemeindebücherei.

Den Abschluss machte eine rege Diskussion zwischen 22 Gästen und den anwesenden Gemeinderäten über die Zukunftsgestaltung unserer Gemeinde.

Egon Langguth Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

02.03.	Hanna Unbehaun	Barigau	80 Jahre
02.03.	Helmut Tamke	Mankenbach	70 Jahre
04.03.	Peter Arno Wohlfarth	Mankenbach	70 Jahre
08.03.	Winfried Möller	Barigau	77 Jahre
09.03.	Renate Mäder	Mankenbach	75 Jahre
10.03.	Hanna-Lore Himmelreich	Mankenbach	75 Jahre
14.03.	Egon Möller	Oberhain	85 Jahre
16.03.	Annelore Schönheit	Barigau	72 Jahre
24.03.	Edeltraud Abicht	Unterhain	82 Jahre
26.03.	Rosel Möller	Unterhain	73 Jahre
28.03.	Edela Möller	Barigau	75 Jahre
29.03.	Hannelore Hingst	Oberhain	80 Jahre
31.03.	Helga Ott	Mankenbach	81 Jahre
31.03.	Monika Obstfelder	Mankenbach	73 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Rohrbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

07.03. Eva Traut

80 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

04.03. 05.03. 05.03. 08.03. 09.03. 19.03. 20.03. 21.03. 22.03. 23.03.	Siegfried Maly Johanna Hofmann Rolf Wenzel Peter Walsdorf Gerd-Günther Müller Friedrich Miller Johanna Krüger Gerhard Möller Wolfgang Wenzel Irmgard Gieseler Ingrid Kommer		74 Jahre 90 Jahre 77 Jahre 70 Jahre 76 Jahre 79 Jahre 89 Jahre 83 Jahre 92 Jahre 73 Jahre
24.03. 27.03. 30.03.	Hans Keller Konrad Krüger Johanna Jacobi	H	93 Jahre 88 Jahre 86 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Regelmäßige Termine und Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzburg

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

15.02.15 - Estomihi Gottesdienst 10:15 Uhr 01.03.15 - Reminiscere Gottesdienst 10:15 Uhr 06.03.15 - Weltgebetstag

Feier des Weltgebetstags im Pfarrhaus in Allen-17:00 Uhr dorf, anschließend kulinarische Köstlichkeiten mit

Rezepten von den Bahamas

15.3.15 - Lätare

10:15 Uhr Abendmahls-Gottesdienst

29.03.15 - Palmarum 10:15 Uhr Gottesdienst

02.04.15 - Gründonnerstag

19:00 Uhr

Tisch-Abendmahls-Feier zur Erinnerung an die Einsetzung des Heiligen Abendmahls: Abendmahls-Gottesdienst am festlich gedeckten Tisch, anschließend gemütliches Beisammensein bei "Brot und Wein".

06.04.15 - Ostermontag

Festgottesdienst zum Osterfest 10:15

Regelmäßige Veranstaltungen

Christenlehre:

dienstags alle 14 Tage, 16:00 Uhr mit Andrea Heber.

Flötenkreis:

freitags, alle 14 Tage, 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf, mit Andrea Heber.

Konfirmandenarbeit:

die nächsten Treffen zentral am 20. Februar, 13. März und 20. März, jeweils um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg.

Konfirmanden-Freizeit:

für alle Jugendlichen zwischen 12-14 Jahren:

26. Februar bis 1. März am Starnberger See

Seniorenarbeit:

die Senioren aus Schwarzburg treffen sich regelmäßig am letzten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Gemeindehaus an der Burkersdorfer Str. mit Frau Dr. Mattes.

Posaunenchorproben:

dienstags, 18:30 Uhr, im Diakonat in Königsee.

Spendenkonto

Wir danken allen, die uns in den letzten Jahren intensiv geholfen haben, insbesondere durch ihre finanzielle Unterstützung. Wenn Sie uns bei der Erhaltung der Kirche und der Durchführung unserer Aufgaben vor Ort unterstützen können, freuen wir uns über Ihre Spende auf das Konto der

Kirchengemeinde Schwarzburg DE94 8309 4444 0003 7328 86

Herzlichen Dank, Ihr Pfarrer Thomas Volkmann aus Allendorf

Gratulation

Wir gratulieren ganz herzlich unseren Jubilaren und wünschen Ihnen Gottes Segen auch für das kommende Lebensjahr.

Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien ist Pfarrer Thomas Volkmann, Ortsstraße 12, 07426 Allendorf, Telefon: 036730-22416.

Sonstiges



Gemeinde Sitzendorf

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothe Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita "Weltentdecker"

"Sitzendorf - Olee"

Pünktlich zum Beginn der närrischen Saison tritt die Funkengarde des Kindergartens in Aktion. Seit Anfang des neuen Jahres proben die 5- bis 6-jährigen einmal die Woche im Mehrzweckraum des Kindergartens "Weltentdecker" in Sitzendorf. Ihren ersten Auftritt haben die motivierten Tänzer vor hauseigenem Publikum in der Einrichtung zum Kindergartenfasching. Den Höhepunkt bildet der Kinderfasching im Bauernmuseum am Samstag und der krönende Abschluss ist am Rosenmontag zum Seniorenfasching im Porzelliner. Wie jedes Jahr überraschen die Kinder mit einem Prinzenpaar deren Namen noch ein großes Geheimnis ist.





Wir möchten uns bei unserem Sitzendorfer Kirmesverein bedanken, der jedes Jahr mit viel Engagement unseren Kinderfasching in Sitzendorf organisiert und den Kindergarten das ganze Jahr bei Feierlichkeiten unterstützt.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Schafft Frieden in euren Toren!

Sacharja 8,16

GOTTESDIENST So. 15. Februar 14:00 Uhr So. 01. März

14:00 Uhr Eröffnung Bibelwoche

Galaterbrief "Zur Freiheit befreit"

Fr. 06. März

19:00 Uhr Weltgebetstag "Begreift ihr meine Liebe?"

Bahamas

Gemeindesaal Döschnitz Sa. 21. März

09:00 und 14:30 Uhr

Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

So. 22. März 10:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 11. März

15:00 Uhr Thema Bibelwoche

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach aus der 5/2015 Sitzung vom 22.01.2015

Beschluss-Nr. 40/5/2015

Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Gemeinderat stellt in heutiger Sitzung die Jahresrechnungen 2012 und 2013 fest und beschließt, nach durchgeführter örtlicher Prüfung, die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 41/5/2015

3. Änderung der "Festsetzung privatrechtlicher Entgelte" für die Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die 3. Änderung der "Festsetzung privatrechtlicher Entgelte", betrifft Anlage 7 - Nutzungsentgelt, für Grünschnittablagerung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Anlage 7

Nutzungsentgelt Grünschnittablagerung

Bezeichnungnähere Beschreibung
der LeistungEntgeltNutzungsentgeltpro Haushalt10,00 EURfür Ablagerung von(jeweils mit der erstenGrünschnitt auf demAnlieferung desLagerplatz Weißbachtallaufenden Jahres fällig)

Beschluss-Nr. 42/5/2015

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 4/2014 vom 20.11.2014 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 4/2014 vom 20.11.2014, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 43/5/2015

Instandsetzung L 1145 Unterweißbach

Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphase 5 und 6 (Objektplanung)

1. Nachtrag zum Planungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt im Rahmen der Instandsetzung der L 1145 in Unterweißbach und den vorgezogenen Bauabschnitt (km 0+077 bis 0+284) dem 1. Nachtrag zum bestehenden Ingenieurvertrag vom 21.02.13 / 10.12.13 / 28.02.14 als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Straßenbauamt Mittelthüringen dem

Planungsbüro Emch & Berger GmbH,

Ingenieure und Planer Weimar,

Coudraystraße 6, 99423 Weimar

zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine beitragsfähige Maßnahme handelt. Die Gesamtmaßnahme wird unter Anwendung des ThürKAG realisiert und abgerechnet (Beitragsbescheide).

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 44/5/2015

Instandsetzung L 1145 Unterweißbach

Vergabe von Planungsleistungen (örtliche Bauüberwachung)

2. Nachtrag zum Planungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt im Rahmen der Instandsetzung der L 1145 in Unterweißbach und den vorgezogenen Bauabschnitt (km 0+077 bis 0+284) dem 2. Nachtrag zum bestehenden Ingenieurvertrag vom 21.02.13 / 10.12.13 / 28.02.14 als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Straßenbauamt Mittelthüringen dem

Planungsbüro Emch & Berger GmbH,

Ingenieure und Planer Weimar,

Coudraystraße 6, 99423 Weimar

zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine beitragsfähige Maßnahme handelt. Die Gesamtmaßnahme wird unter Anwendung des ThürKAG realisiert und abgerechnet (Beitragsbescheide).

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 45/5/2015

Auftragsvergabe Baumfällarbeiten im Schwimmbad Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Auftragsvergabe für die Baumfällarbeiten im Schwimmbad Unterweißbach unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

Durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.

Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse bis zum 28.02.2015 zur realisieren.

Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 46/5/2015

Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet vorzubereiten.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 47/5/2015

Interessenbekundung zur Zusammenlegung der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal" und der VG "Mittleres Schwarzatal"

Der Gemeinderat Unterweißbach bekundet sein Interesse zur Zusammenlegung der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal" und der VG "Mittleres Schwarzatal" und ist der Überzeugung, dass die Verwaltungsstrukturen in der Region optimiert werden müssen. Er schlägt dazu als 1. Schritt die Zusammenlegung der VG "Mittleres Schwarzatal" und der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal" vor.

Der Gemeinderatsvorsitzende von Unterweißbach wird beauftragt, alle Gemeinderäte beider Verwaltungsgemeinschaften über unsere Überzeugung zu informieren und sie zu bitten, bis 30.06.2015 in ihren Ratssitzungen eine Position zu beziehen. Dazu wird die VG "Mittleres Schwarzatal" beauftragt, eine Ad-

ressliste der Gemeinderäte beider Verwaltungsgemeinschaften bis zum 28.02.2015 an Steffen Günther zu zuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Rudolph Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

	Christa Elsmann Ingeburg Rudolph		75 Jahre 93 Jahre
04.03.	Helmuth Huppert	Neu-Leibis	72 Jahre
05.03.	Eberhard Held		77 Jahre
09.03.	Jürgen Fischer		71 Jahre

7 11111001	att dor va "mittoroo oonwa	Zatai
12.03.	Gunter Chemnitz	76 Jahre
17.03.	Heinz Eichhorn	85 Jahre
18.03.	Klaus Henkel	78 Jahre
20.03.	Dieter Kummer	76 Jahre
20.03.	Gerd Gatterfeld	71 Jahre
22.03.	Hermann Hoffmann	92 Jahre
22.03.	Inge Girbardt	77 Jahre
24.03.	Helmut Wachsmuth	86 Jahre
26.03.	Klaus Wachsmuth	76 Jahre
27.03.	Gerda Tews	77 Jahre

Der Bürgermeister













Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Zuflucht ist bei dem alten Gott.

5Mose 33,27

GOTTESDIENST

So. 22. Februar

17:00 Uhr Eröffnung Bibelwoche

Galaterbrief "Zur Freiheit befreit"

Fr. 06. März

19:00 Uhr Weltgebetstag "Begreift ihr meine Liebe?"

Bahamas

Gemeindesaal Döschnitz

So. 15. März

14:00 Uhr Abschluss Bibelwoche

Sa. 21. März 09:00 und

14:30 Uhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

Sa. 28. März

16:00 Uhr Passionsmusik

Kirchenchor Mittleres Schwarzatal

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat März 2015

19.03. Hans Lipfert 72 Jahre

Der Bürgermeister





Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal"

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal"; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,

Cemeinschaftsvorsitzender Gunter Himmereich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen

verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen imVerbreitungsgebiet; Einzelexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 04.03.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.03.2015